

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2014

3. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**
hier: **Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014 gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**
2. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Derk van Brakel**
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Babette Te Booij**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kruisinga**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Arnolda Schneider**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartłomiej Tadeusz Wazynski**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Wypych**
8. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Kolodziej**
9. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcel Godzinski**
10. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**
11. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana**

**1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014 gemäß § 35 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung**

Der Wahlausschuss der Stadt Emmerich am Rhein hat in der Sitzung am 28.05.2014 die Ergebnisse der Gemeinderatswahl und des Integrationsrates vom 25.05.2014 festgestellt. Diese gebe ich hiermit wie folgt bekannt:

Wahl des Rates :

Zahl der Wahlberechtigten :	25.794
Wähler/-innen :	11.040
Ungültige Stimmen :	115
Gültige Stimmen :	10.925
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
a) die Christlich Demokratische Union Deutschlands –CDU-	4.252
b) die Sozial Demokratische Partei Deutschlands –SPD-	3.164
c) die BürgerGemeinschaft Emmerich –BGE-	2.048
d) das Bündnis 90 / Die Grünen -GRÜNE-	671
e) die Partei DIE LINKE	181
e) die Freie Demokratische Partei –FDP-	385
f) die BSD.NRW	224

Gewählt wurden :

a) in den Wahlbezirken aufgrund der relativen Mehrheitswahl

Wahlbezirk 10	Reintjes, Matthias	CDU
Wahlbezirk 20	Jansen, Albert	CDU
Wahlbezirk 30	Spiegelhoff, Werner	CDU
Wahlbezirk 40	Reintjes, Kurt	CDU
Wahlbezirk 50	Arntzen, Erik	CDU
Wahlbezirk 60	Ulrich, Herbert	CDU
Wahlbezirk 70	Sigmund, Joachim	BGE
Wahlbezirk 80	Lorenz, Marianne	CDU
Wahlbezirk 90	Kulka, Irmgard	CDU
Wahlbezirk 100	Ludwig, Jan	SPD
Wahlbezirk 110	ten Brink, Johannes	CDU
Wahlbezirk 130	Schaffeld, Andrea	SPD
Wahlbezirk 150	Gertsen, Gerhard	CDU
Wahlbezirk 160	Elbers, Markus	CDU
Wahlbezirk 170	Brouwer, Botho	CDU
Wahlbezirk 180	Langer, Guido	CDU

b) aufgrund des Verhältnisausgleichs aus den Reservelisten :

1.	Hinze, Peter	SPD
2.	Trüpschuch, Elke	SPD
3.	Mölder, Manfred	SPD
4.	Braun, Elisabeth	SPD
5.	Jessner, Udo	SPD
6.	Seyrek, Sultan	SPD
7.	Lindemann, Wilhelm	SPD
8.	Baars, Hans-Dieter	SPD

1.	Bartels, Gerd-Wilhelm	BGE
2.	Tepaß, Udo	BGE
3.	Spiertz, Andre	BGE
4.	Bongers, Sandra	BGE
5.	Brockmann, Manfred	BGE
1.	Siebers, Sabine	GRÜNE
2.	Kaiser, Herbert	GRÜNE
1.	Stevens, Wenceslaus	DIE LINKE
1.	Kukulies, Christoph	FDP
1.	Meschkapowitz, Thomas	BSD.NRW

Wahl der direkt zu wählenden Vertreter des Integrationsrates :

Zahl der Wahlberechtigten :	7.406
Wähler/-innen :	1.478
ungültige Stimmen :	90
gültige Stimmen :	1.388

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

a)	VAN DER LINDEN	508
b)	ADEM	327
c)	ILE	340
d)	ÖZDEN	39
e)	PALLUCH	154
f)	ASLAN	

Direkt in den Integrationsrat gewählt wurden:

van der Linden, Christiaan (Einzelbewerber)
 Dag, Seyreg (Liste ILE)
 Yücel, Haydar (Liste ILE)
 Erzi, Sirri (Liste ILE)
 Keles, Neriman (Liste ADEM)
 Arslan, Büllent (Liste ADEM)
 Akbas, Hasan (Liste ADEM)
 Palluch, Sabina (Einzelbewerberin)

Gegen die Gültigkeit der Wahlen können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir (Wahlleiter der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Emmerich am Rhein, den 30.05.2014

Johannes Diks
 Wahlleiter

**2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Derk van Brakel**

Der Bußgeldbescheid vom 28.10.2013

Aktenzeichen: 091085895

An
Herrn
Derk van Brakel
geb. am 17.02.1955

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Jagerspad 12
6915 WR Lobith
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt
oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Babette Te Booij**

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2013

Aktenzeichen: 091063557

An

Frau

Babette Te Booij

geb. am 15.07.1991

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Klinkerstraat 46 C

7041 BC 's-Heerenberg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag

gez. Runge

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jan Kruisinga

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2013

Aktenzeichen: 091083914

An

Herrn

Jan Kruisinga

geb. am 22.11.1947

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Koekoeksbloem 24

2995 TM Heerjansdam

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Arnolda Schneider

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2013

Aktenzeichen: 091082047

An
Frau
Arnolda Schneider
geb. am 04.08.1972

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Handelstraat 14
6915 SC Lobith
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Bartlomiej Tadeusz Wazynski**

Der Bußgeldbescheid vom 18.09.2013

Aktenzeichen: 091071908

An
Herrn
Bartlomiej Tadeusz Wazynski
geb. am 15.04.1955

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Kastanowa 40
99-319 Sleszyn
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.
Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Wypych**

Der Bußgeldbescheid vom 28.08.2013

Aktenzeichen: 09162402

An

Herrn

Grzegorz Wypych

geb. am 08.08.1974

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Nr. 1

99-311 Franciszkow Stary

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Kolodziej**

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2013

Aktenzeichen: 091060795

An
Frau
Maria Kolodziej
geb. am 06.09.1958

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Nr.42
46-262 Proslice
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt
oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

**9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marcel Godzinski**

Der Bußgeldbescheid vom 28.08.2014

Aktenzeichen: 091058693

An
Herrn

Marcel Godzinski

geb. nicht bekannt
letzter bekannter Aufenthaltsort:
1-Go Maja 95-96A/12
45-356 Opole
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2014

Aktenzeichen: 091048515

An
Herrn
Damian Grzywana
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pozanska 66
87-100 Torun
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge

11. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Damian Grzywana

Der Bußgeldbescheid vom 14.08.2014

Aktenzeichen: 091057581

An
Herrn
Damian Grzywana
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Pozanska 66
87-100 Torun
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen

vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 19.05.2014

Im Auftrag
gez. Runge